

Abschrift

18 O 11/25



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Ghendler Ruvinskij
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach
32, 50676 Köln,

gegen

die Berend Heins GmbH, vertr. d. d. Gf. Berend Heins, Philippstraße 6, 50823 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 12.01.2026
durch die Richterin am Landgericht Dr. Ernst als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 24.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.02.2025 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.375,88 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Zahlungsansprüche aus einem Beratungsvertrag.

Im Jahr 2022 arbeiteten die Parteien im Zusammenhang mit der Erstellung eines Onlineshops zusammen.

Am 22.06.2023 schlossen die Parteien einen Onlineshop Navigator Beratungsvertrag (Anl. B1, Bl. 73 ff. d.A.). Gemäß Ziffer 5 des Vertrages begann die Beratungstätigkeit der Beklagten am 17.07.2023 und war für einen Zeitraum von 5 Monaten, mithin bis zum 19.12.2023, vereinbart.

Am 15./19.12.2023 schlossen die Parteien elektronisch einen weiteren Onlineshop Navigator Beratungsvertrag zu einem Gesamthonorar in Höhe von 24.000,00 € brutto (Vertrag, Anl. K1, Bl. 31 ff. d.A.). Vertragsgegenstand waren Dienstleistungen der Beklagten im Bereich des Online-Marketings und der Unternehmensberatung. Der wesentliche Vertragsinhalt bestand insbesondere aus folgenden Leistungen:

- Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- 1:1 Video-Calls
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden.

Die Klägerseite hatte daneben die Möglichkeit, sich mit Fragen an die Beklagtenseite zu wenden.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügte die Beklagte über keine Zulassung für Fernlehrgänge i.S.v. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 30.10.2024 erklärte die Klägerin die Kündigung und Anfechtung des Vertrags. Zudem forderte sie die Beklagtenseite zur Honorarrückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam sei (Anl. K2, Bl. 38 ff. d.A.).

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe ein Anspruch auf Rückzahlung des von ihr zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags geleisteten Honorars in Höhe von 24.000,00 € gegen die Beklagte zu, da der Vertrag nichtig sei. Die Nichtigkeit ergebe sich aus dem Verstoß gegen das FernUSG, da die Beklagte nicht über die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfüge.

Die Klägerin ist der Ansicht, das FernUSG sei anwendbar, weil eine auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt seien und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen, vorliege.

Eine Kenntnis- und Fähigkeitenvermittlung sei unzweifelhaft gegeben, da Vertragsgegenstand ein Kurs auf einer Lernplattform, Live-Calls sowie 1:1 Calls mit Beratern und Zugang zu Community und Netzwerk gewesen sei.

Die Klägerin behauptet, mehr als die Hälfte der Inhalte des Coachings sei in einer Form erbracht worden, bei der die Klägerseite das Wissen auch über eine „zeitliche Distanz“ vermittelt bekommen habe. Das bedeute, dass aus ihrer Wahrnehmung weniger als 50 % der Inhalte synchron (z.B. durch Live-Calls) vermittelt worden seien. Der absolute Hauptinhalt des Programms habe aus einem Video-Kurs bestanden. Die Live-Calls vermittelten dagegen größtenteils kein neues Wissen, sondern dienten insbesondere zum gegenseitigen Austausch und zur Lernerfolgsüberwachung. Kontaktmöglichkeiten über Social-Media-Gruppen seien keine synchrone Konversation. Die Parteien seien mithin tatsächlich (überwiegend) voneinander räumlich getrennt gewesen, da die Parteien örtlich im bedeutenden Abstand voneinander agierten.

Ferner ist die Klägerin der Ansicht, eine Lernerfolgsüberwachung sei aufgrund der vereinbarten Leistungen in Form von Zugang zu einer Messenger-Gruppe, 1:1 Video-Calls mit dem Coach sowie Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden, gegeben gewesen. Sie habe durch die mündlichen Fragen zum erlernten Stoff die Möglichkeit gehabt eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch die Beklagte, bzw. die jeweils Lehrenden zu erhalten. Die Möglichkeit des Fragenstellens reiche aus, um das Merkmal der Lernerfolgsüberwachung zu erfüllen. Jedenfalls klinge im Vertrag die Lernerfolgsüberwachung durch ausbildungstypische Begriffe an und sei durch die Beklagte darüber hinaus durch vorvertragliche Werbeaussagen versprochen worden.

Zudem habe das Coaching nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung / Unterhaltung der Klägerin gedient. Sie sei sowohl mit Qualität als auch mit dem Preis der streitgegenständlichen Vertragsleistungen nicht einverstanden.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Vertrag sei darüber hinaus durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung rückwirkend vernichtet worden. Hierzu behauptet sie, die Beklagte habe sie durch bewusst falsche Angaben über die Inhalte und den Umfang des Angebots getäuscht, um sie zum Vertragsschluss zu verleiten. Ihr sei suggeriert worden, es handele sich um ein individuelles 1:1-Coaching mit persönlicher Betreuung durch die Lehrenden. Tatsächlich habe sie jedoch lediglich Zugriff auf vorgefertigte Online-Videos und Gruppenseminare erhalten, ohne jeglichen persönlichen Kontakt zu den Lehrenden. Zudem sei sie über Verdienst- und Erfolgsaussichten getäuscht worden.

Schließlich ergebe sich die Nichtigkeit des Vertrages aus § 138 Abs. 1 BGB, da ein besonders auffälliges Missverhältnis zwischen den angebotenen Leistungen und der Zahlungsverpflichtung der Klägerin in Höhe von 24.000,00 € bestehe. Die Beklagtenseite könne keine besondere Fachkenntnis nachweisen, die durch das Coaching erworbenen Kenntnisse seien, jedenfalls verglichen mit einem staatlichen anerkannten Bachelorabschluss, nichts wert, denn dort würden zusätzlich sehr gutes Lehrpersonal und entsprechend professionelle Infrastruktur und Lehr- und Prüfmethode geboten.

Die Klage wurde der Beklagten am 04.02.2025 zugestellt.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 24.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.375,88 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Zusammenarbeit der Parteien sei während der Laufzeit des ersten Vertrages für die Klägerin außerordentlich erfolgreich gewesen. Aufgrund der Beratungsleistungen der Beklagten habe sie nach eigener Aussage die Umsätze

mit ihrem Onlineshop drastisch erhöhen können (Onlinebewertung, Anl. B2, Bl. 79 d.A.). Aufgrund der überaus erfolgreichen Zusammenarbeit sei es das Bestreben der Klägerin gewesen, ihre Geschäftstätigkeit deutlich auszubauen. Hierbei habe sie von der Beklagten beratend begleitet werden wollen, weshalb es zum Abschluss des hier streitgegenständlichen Vertrages gekommen sei.

Die Beklagte behauptet, sie habe die vertraglich geschuldeten Leistungen des streitgegenständlichen Vertrages für die Klägerin ordnungsgemäß bereitgestellt und erbracht.

Die Beklagte ist der Ansicht, das FernUSG sei nicht anwendbar. Hierzu behauptet sie, der absolut überwiegende Teil der Leistungserbringung sei synchron erfolgt. Das theoretische Leistungsangebot der Beklagten bei Durcharbeitung der online bereitgestellten Module umfasse einen Zeitraum zwischen 11-14 Stunden. Demgegenüber stünden folgende präsenz- und präsenzäquivalente (synchrone) Leistungen:

Während der 12-monatigen Vertragsdauer habe die Klägerin die Möglichkeit gehabt an den jeweils montags stattfindenden 45-minütigen Gruppen-Livecalls teilzunehmen. Es habe mithin mindestens 48 Termine gegeben, in deren Rahmen konkrete praktische Fragen der Teilnehmer für die Umsetzung und Gestaltung der jeweiligen Onlineshops aufgegriffen und beantwortet worden seien. Gleichzeitig hätten die Teilnehmer ihre jeweiligen Erfahrungen ausgetauscht. 48 Termine mit durchschnittlich 45 Minuten ergäben insgesamt ca. 36 Stunden Synchronleistung der Beklagten.

Darüber hinaus habe die Geschäftsführerin der Klägerin an zahlreichen Terminen individuelle Livecalls mit dem Zeugen Henkys oder dem Geschäftsführer der Beklagten in Anspruch genommen, die jeweils 30-60 Minuten dauerten, d.h. insgesamt 10 Stunden. Hinsichtlich der einzelnen Termine wird auf die Auflistung auf Seite 5 der Klageerwiderung (Bl. 67 d.A.) Bezug genommen.

Ferner habe die Geschäftsführerin der Klägerin an unzähligen Terminen individuelle Beratungen des Geschäftsführers der Beklagten und des Zeugen Henkys über WhatsApp in Anspruch genommen (vgl. Chatauszug Mai 2024, Anl. B3, Bl. 80 ff. d.A.). Allein für Mai 2024 ergebe sich eine Beratungszeit von ca. 5 Stunden.

Insgesamt stünden damit jenen Leistungen, die nicht synchron erbracht worden seien (11-14 Stunden) eben solche, die in synchroner, also präsenzäquivalenter, Art und Weise erfolgten, ca. 51 Stunden gegenüber, wobei ein späterer Zugriff auf diese Leistungserbringung bei der Beklagten nicht möglich sei.

Zudem ist die Beklagte der Ansicht, Vertragsgegenstand sei nicht vordergründig die Kenntnis- und Fähigkeitsermittlung, sondern der absolut überwiegende Teil der

Leistung beinhalte die beratende, praktische Begleitung der Kunden. Die reine Wissensvermittlung stehe nicht im Vordergrund, sondern das Coaching oder Mentoring.

Ferner sei eine Lernerfolgskontrolle nicht Vertragsbestandteil gewesen. Die Fragemöglichkeiten der Klägerin dienten nicht der Kontrolle eines Lernerfolges oder der Kontrolle von erworbenem Wissen, sondern vielmehr der Lösung einzelner Problemstellungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Klägerin (vgl. Anl. B3, Bl. 80 ff. d.A.).

Schließlich ist die Beklagte der Ansicht, ihr stehe jedenfalls ein Anspruch auf Wertersatz für die von ihr erbrachten Dienstleistungen zu.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Parteivortrag in den gewechselten Schriftsätzen nebst Anlagen verwiesen, insbesondere soweit diese nachfolgend in Klammern zitiert, sowie auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 12.01.2026 (Bl. 207 ff. d.A.).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Vergütung i.H.v. 24.000,00 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB gegen die Beklagte. Der zwischen den Parteien am 15./19.12.2023 geschlossene Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil die Beklagte für den von ihren angebotenen „Onlineshop Navigator Beratungsvertrag“ nicht über die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügte. Der Beklagten steht auch kein zu saldierender Wertersatzanspruch zu.

1.

Bei dem von der Klägerin gebuchten Programm handelt es sich um Fernunterricht i.S.d. § 1 Abs. 1 FernUSG. Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2).

a)

Der zwischen den Parteien geschlossene entgeltliche Vertrag ist auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet.

Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung „jeglicher“ Kenntnisse und Fähigkeiten – „gleichgültig welchen Inhalts“ – angesprochen ist (Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drs. 7/4965,7). Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (vgl. Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft BT-Drs. 7/4965,7; *Bartl*, NJW 1976, 1993; *Faber/Schade*, FernUSG, 1980, § 1 Rn. 2, 10; *Gilles/Heinbuch/Gounalakis*, HdB d. Unterrichtsrechts, 1988, Rn. 177; BGH, Urt. v. 12.06.2025 – III ZR 109/24).

Danach war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vertraglich vereinbart. Ausweislich der die vertraglich geschuldeten Leistungen beinhaltenden Programmbeschreibung, die die Kammer selbst auslegen kann, da es sich um einen von der Beklagten entworfenen Formularvertrag handelt (vgl. etwa BGH, NJW 2018, 2117 Rn. 17; BGH, NJW 2018, 534 Rn. 16 und BGH, NJW 2010, 608 Rn. 15), bestand ihre Verpflichtung vorrangig darin, der Klägerin Kenntnisse im Bereich E-Commerce zu vermitteln. Zwar war der vorliegende Vertrag als Beratungsvertrag bezeichnet. Es handelte sich aber nicht um eine ausschließlich individuelle Beratung. Vielmehr bestand der wesentliche Vertragsinhalt unstreitig unter anderem aus dem Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos. Diese waren auf die Vermittlung von Kenntnissen ausgerichtet. Ziel dieser Kurse war die Lukrativität des Online-Shops der Klägerin zu steigern. Inhalte der Kurse waren nach den unbestrittenen Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung unter anderem die Steigerung ihrer Umsatzzahlen sowie die bessere Vermarktung ihres Produkts.

b)

Zudem ist auch das Tatbestandsmerkmal der zumindest überwiegenden räumlichen Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem bei der Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten zu bejahen.

Für diese nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG erforderliche ausschließliche oder überwiegende räumliche Trennung von Lehrendem und Lernendem genügt

entsprechend des Wortlautes dieser Vorschrift bereits, dass sich beide während des Unterrichts an verschiedenen Orten aufhalten (OLG Celle, Urt. v. 24.09.2024 – 13 U 20/24).

Zwar wird vertreten, dass die Darbietung des Unterrichts durch den Lehrenden und dessen Abruf durch den Lernenden zusätzlich zeitlich versetzt erfolgen und dadurch die Aufnahme der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeit mit zusätzlichen Anstrengungen verbunden sein müsse, weil der Lernende nicht unmittelbar in Kontakt mit dem Lehrenden treten könne, um etwa Nachfragen stellen zu können. Diese zusätzliche Voraussetzung soll bei einer Videokonferenz nicht erfüllt sein, bei der Lehrender und Lernender in unmittelbarem Kontakt treten können (vgl. zum Vorstehenden OLG München WRP 2024, 1260, 1261 f.; *Faix*, MMR 2023, 821, 824 f.; Nomos-BR/Vennemann, FernUSG, 2. Aufl., § 1 Rn. 10, jew. unter Verw. auf VG München NVwZ-RR 1989, 473, 474).

Hinreichende Gründe, die eine solche Einschränkung des Anwendungsbereichs gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes rechtfertigen, fehlen jedoch. Zwar waren Videokonferenzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fernunterrichtsschutzgesetzes noch unbekannt. Auch mag das Schutzbedürfnis von Teilnehmern am Fernunterricht geringer sein, wenn dieser in Form einer Videoverhandlung stattfindet und damit eine unmittelbare Interaktion zwischen Lehrendem und Lernendem ermöglicht. Auch im Falle einer Durchführung des Unterrichts in Form einer Videokonferenz ist das Schutzbedürfnis der Teilnehmer jedoch gegenüber dem Schutzbedürfnis von Teilnehmern an einem Präsenzunterricht in einem Maß erhöht, dass es die Einschränkung der unternehmerischen Freiheit durch das FernUSG rechtfertigt und nach der gesetzgeberischen Intention dessen Anwendung erfordert. Der Gesetzgeber hat ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfes auch die zeitlich synchrone Übertragung des Unterrichts in einen anderen Raum unter den Begriff der räumlichen Trennung gefasst (BT-Drs. 7/4245, 14). Ziel des Gesetzes ist eine umfassende Ordnung des Fernunterrichtsmarktes zum Schutz von Teilnehmerinteressen, nachdem Angebote von geringer methodischer und fachlicher Qualität auf dem Markt waren, weshalb die Tatbestandsmerkmale weit und nicht restriktiv auszulegen sind (BGH NJW 2010, 608 Rn. 16 ff.). Das Schutzbedürfnis ist zudem bei Unterrichtsangeboten in Form von Videokonferenzen, die mit verhältnismäßig geringen Investitionen durchgeführt und gerade über sogenannte soziale Medien unschwer mit großer Reichweite beworben werden können, erheblich gegenüber Angeboten in Präsenzform gesteigert (vgl. zum Ganzen auch OLG

Stuttgart, Urt. v. 29.08.2024 –13 U 176/23; OLG Celle, Urt. v. 24.09.2024 – 13 U 20/24).

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Maßstäbe erfolgte die gesamte Wissensvermittlung bei überwiegender räumlicher Trennung der Parteien. Es fanden keinerlei physische Präsenzveranstaltungen statt. Der Klägerin standen online bereit gestellte Lehrvideos zur Verfügung, die sie sich jederzeit anschauen konnte. Zudem bot die Beklagte neben wöchentlich stattfindenden Gruppen Live-Calls auch individuelle Live-Calls an.

c)

Schließlich war nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (BGH, NJW 2010, 608 Rn. 16 u. 21; BGH, Urt. v. 12.06.2025 – III ZR 109/24). Es genügt eine einzige Lernkontrolle (so ausdrücklich Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft).

Nach diesem Maßstab war eine ausreichende Überwachung des Lernerfolgs geschuldet. Neben dem Zugang zu der Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos hatte die Klägerin Zugang zu einer sogenannten Messenger Gruppe sowie die Möglichkeit der Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen mit mehreren Teilnehmenden. Dort hatte sie jeweils die Möglichkeit, mündliche Fragen zu dem anhand der Lernplattform zu erlernenden Stoff zu stellen und damit eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten. Dass die Möglichkeit derartiger Rückfragen und ein Anspruch auf eine Rückmeldung durch den Lehrenden vertraglich nicht ausdrücklich vereinbart war, ist ausgehend von der dargestellten Auslegung durch den Bundesgerichtshof unschädlich, der sich die Kammer anschließt. In der Anlage 1 „Leistungsübersicht“ zum Vertrag ist die Möglichkeit und damit auch das Recht des Teilnehmers vorgesehen, in den 1 zu 1 Calls Fragen zu stellen. Das Fragerecht bezieht sich – jedenfalls auch – auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig

anwenden kann. Dass dies Gegenstand des Fragerechts ist, ist zwar in der Programmbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt, folgt jedoch aus deren Auslegung. Wie ausgeführt, stellt die Programmbeschreibung die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich in den Vordergrund. Vor diesem Hintergrund kann die – prominent an zweiter Stelle genannte – Fragemöglichkeit aus der Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise (vgl. BGH, NJW 2010, 608 Rn. 23) nur so verstanden werden, dass ihr Gegenstand jedenfalls auch die vermittelten Lerninhalte sind, es also nicht etwa lediglich um eine individuelle Beratung zum Beispiel in Bezug auf die Unternehmensoptimierung geht.

Das Vorbringen der Beklagten, bei ihr finde keinerlei Kontrolle des vermittelten Inhalts statt, ist unerheblich. Für die Anwendung des FernUSG kommt es nicht darauf an, ob die im Vertrag vorgesehene Lernerfolgsüberwachung tatsächlich stattfindet (BGH, NJW 2010, 608 Rn. 20; BGH, Urt. v. 12.06.2025 – III ZR 109/24).

d)

§ 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 FernUSG sind auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag anwendbar, unabhängig von der Frage, ob die Klägerin ihn als Verbraucherin i.S.d. § 13 BGB, oder als Unternehmerin i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB abgeschlossen hat.

Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher i.S.d. § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht i.S.d. § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (BGH, Urt. v. 12.06.2025 – III ZR 109/24; OLG Celle, Urt. v. 04.02.2025 – 13 U 52/24; OLG Celle, MMR 2023, 864 Rn. 25; OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.07.2024 – 10 W 51/24; OLG Oldenburg, Urt. v. 17.12.2024 – 2 U 123/24).

2.

Das von der Beklagten angebotene Programm ist auch nicht nach § 12 Abs. 1 S. 3 FernUSG vom Zulassungserfordernis befreit, da es nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient.

3.

Schließlich ist eine Einschränkung des Rückzahlungsanspruchs der Klägerin nach den Grundsätzen der Saldotheorie zu verneinen.

Nach der Saldotheorie ist bei der kondiktionsrechtlichen Rückabwicklung eines nichtigen gegenseitigen Vertrags durch Vergleich der durch den Bereicherungsvorgang verursachten Vor- und Nachteile zu ermitteln, für welchen der Betroffenen sich ein Überschuss (Saldo) ergibt; dieser Betroffene ist Gläubiger eines einheitlichen, von vornherein durch Abzug der ihm zugeflossenen Vorteile beschränkten Bereicherungsanspruchs (st. Rspr. z.B. BGH, Urt. v. 12.01.2006 –III ZR 138/05; BGH, NJW-RR 2025, 233 Rn. 19). Auch bei Anwendung der Saldotheorie obliegt dem Bereicherungsschuldner – hier der Beklagten – aber die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position. Denn die Saldotheorie ist nur die folgerichtige Anwendung des in § 818 Abs. 3 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedankens auf gegenseitige Verträge. Für die Voraussetzungen einer Entreicherung trägt derjenige die Beweislast, der sie geltend macht (vgl. BGH, NJW 2019 1677 Rn. 42; BGH, NJW 1999, 1181 und BGHZ 109, 139, 148).

Ausgehend hiervon hat die Beklagte einen zu saldierenden Anspruch gegen die Klägerin auf Wertersatz für die von ihr geleisteten Dienste nicht ausreichend dargelegt. Zwar stehen einem Bereicherungsanspruch der Beklagten gegen die Klägerin aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB keine Konditionssperren entgegen, weil sich aus dem Vortrag der Parteien nicht ergibt, dass die Beklagte im Zeitpunkt ihrer Dienstleistung gewusst hat, dass sie zur Leistung nicht verpflichtet ist (§ 814 BGB) respektive dass sie, wie für die Anwendung des § 817 S. 2 BGB erforderlich (st. Rspr. z.B. BGH, NJW 1989, 3217, 3218; BGH, NJW 2024, 2179 Rn. 27 und NZA 2017, 454 Rn. 43), Kenntnis von dem Gesetzesverstoß hatte oder sich der Einsicht in den Gesetzesverstoß leichtfertig verschlossen hatte. Die Beklagte hat den Anspruch aber der Höhe nach nicht ausreichend dargelegt.

Gemäß § 818 Abs. 2 BGB ist, wenn – wie hier – die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, der Wert zu ersetzen. Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung (vgl. BGH, NJW 2008, 3069 Rn. 25; BGHZ 161, 241, 246 f.; BGH, NJW 2000, 1560, 1562), höchstens jedoch nach der vereinbarten Vergütung (vgl. BGHZ 196, 285 Rn. 28; BGHZ 111, 314). Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Diese Abwicklung nach Bereicherungsrecht soll nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige

Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch eine Vergütung verschaffen, sondern nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht (vgl. BGH, NJW 2008, 3069; BGH, NJW 2000, 1560, 1562; BGH, NJW 1982, 879, 880; BGHZ 70, 12, 18).

Dass die Klägerin durch die von ihr erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart hat, hat die Beklagte indes nicht dargetan. Aus dem Vorbringen der Beklagten ergibt sich nicht, in welchem Umfang die Klägerin, falls sie gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang nicht über die gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte.

Die Kammer musste auch nicht auf das Erfordernis ergänzenden Sachvortrags zum Wert ihrer gegenüber der Klägerin erbrachten Dienstleistungen hinweisen. Denn Hinweise nach § 139 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO müssen nur dann und soweit erteilt werden, als sie erforderlich sind: Erforderlich i.S.v. § 139 Abs. 2 ZPO ist ein Hinweis, wenn für das Gericht erkennbar ist, dass eine oder beide Parteien einen entscheidungserheblichen Gesichtspunkt übersehen oder für unerheblich gehalten haben. Aufmerksam gemacht werden kann naturgemäß nur auf solche Bedenken i.S.v. § 139 Abs. 3 ZPO, die der Aufmerksamkeit der Parteien bislang entgangen sind. Sonst gebotene Hinweise des Gerichts entfallen jedoch, wenn die betroffene Partei von der Gegenseite die nötige Unterrichtung erhalten hat (BGH BeckRS 2023, 17364 Rn. 12; BGH, GRUR-RS 2017, 126762 Rn. 12; BGH, NJW 2013, 1733 Rn. 17). Die pauschale, formelhafte Leugnung der Schlüssigkeit oder Erheblichkeit des gegnerischen Vorbringens genügt hierfür nicht (vgl. *Stöber*, NJW 2005, 3601, 3603). Bereits mit der Replik und erneut mit Schriftsatz vom 08.01.2026 hat die Klägerseite auf die fehlende Darlegung seitens der Beklagten zu ersparten Aufwendungen durch die Klägerin hingewiesen und die maßgebliche obergerichtliche Rechtsprechung hierzu zitiert, sodass sich ein Hinweis seitens des Gerichts erübrigte.

4.

Der zuerkannte Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist seit dem 05.02.2025 gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB begründet.

II.

Die Klägerin kann außerdem den Ersatz ihrer Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.375,88 € gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG verlangen (vgl.

OLG Celle, Urt. v. 29.10.2024, 13 U 20/24; OLG Dresden, Urt. v. 30.04.2025 – 12 U 1547/24).

Bei der Regelung des § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG handelt es sich ausweislich der Gesetzesmaterialien um eine Regelung, die den Schutz eines anderen – hier des Teilnehmenden an einem Fernunterricht – bezweckt. Mit dem Verstoß gegen diese Vorschrift bzw. in dem Eingehen des streitgegenständlichen Vertrags ohne entsprechende Zulassung hat die Beklagte jedenfalls fahrlässig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, denn dieses Wirksamkeitshindernis ist ihrer Sphäre zuzuordnen. In Anbetracht der nicht einfach zu überblickenden Rechtslage durfte die Klägerin die Einschaltung eines Rechtsanwaltes für erforderlich halten. Obsiegt hat die Klägerin aus einem Streitwert von 24.000,00 €, sodass sich die vorprozessual entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 1.375,88 € aus einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 € sowie einer Mehrwertsteuer nach Nr. 7008 VV RVG ergeben.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Der im Hinblick auf neuen Tatsachenvortrag im Schriftsatz der Klägerseite vom 08.01.2026 nachgelassene und fristgerecht eingegangene Schriftsatz der Beklagten vom 27.02.2026 lag zum Zeitpunkt der Entscheidung vor, er bot hingegen keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 156 ZPO.

Der Streitwert wird auf 24.000,00 EUR festgesetzt.

Dr. Ernst